Auszüge aus Doktor-Dissertationen
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Georg August-Universität zu Göttingen.
Jahrgang 1921.

Landfriedensbruch und Aufruhr.

Von
Mimke Berghaus.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Gutachter: Geh. Justizrat Prof. Dr. R. v. Hippel.

Die geschichtliche Entwicklung der Begriffe des Landfriedensbruchs und Aufruhrs zeigt, daß das germanische und ältere deutsche Recht eine Scheidung dieser Begriffe nicht kannte. Auch das römische Recht hat eine Trennung und klare Feststellung der beiden Begriffe nicht zustande gebracht. Der Ausscheidungsprozeß des Aufruhrs aus dem Begriff des Landfriedensbruchs begann erst mit der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland. Die römische „seditio“, welche alle Unruhe stiftenden Delikte vom schwersten Hochverrat bis zur einfachsten Ruhestörung umfaßte, und der germanische Landfriedensbruch prallten aufeinander. Damit trat die Notwendigkeit hervor, die Begriffe gegeneinander abzuwägen und abzugrenzen. Die Peinliche Gerichtsordnung Karls V. tat im Art. 127 den entscheidenden Schritt: Aufruhr ist nunmehr gegen die Obrigkeit und Landfriedensbruch gegen Privatpersonen gerichtet. Allerdings kam es noch nicht zu der heutigen klaren Scheidung; dies blieb der Partikularstrafgesetzgebung des 19. Jahrhunderts überlassen.

Landfriedensbruch und Aufruhr bestehen nach geltendem Recht (§ 125 und § 115) in der Teilnahme an einer

öffentlichen Zusammenrottung, bei der mit vereinten Kräften eine strafbare Handlung begangen wird. Zur Bestrafung ist erforderlich: 1. Öffentliche Zusammenrottung (beim Landfriedensbruch: einer Menschenmenge); 2. Begehung einer strafbaren Handlung, die gegen Privatpersonen oder Sachen (Landfriedensbruch) oder gegen den Staat und seine Organe (Aufruhr) gerichtet ist, mit vereinten Kräften; 3. die Strafe trifft jeden Teilnehmer an der Zusammenrottung; 4. erhöhte Strafe erleiden die im Absatz 2 bezeichneten Personen.

In außerdeutschen Strafgesetzbüchern wird einerseits, wie im österreichischen Entwurf von 1912, bereits die böse Absicht, oder die erkennbare Absicht Gewalttätigkeiten zu begehen oder die Drohung mit Gewalt einer größeren Anzahl von Personen mit Strafe bedroht (so: Bulgarien, Norwegen, Spanien, England [für die Delikte unlawful assembly und riot], Kanada, Entwurf eines Bundesstrafgesetzbuches für die Vereinigten Staaten von 1901, Mexiko, Portugal, Italien, Dänemark, Schweden, Siam, Japan [Vorentwurf], für das Delikt des Aufruhrs ferner, wie das RStGB. [§ 115 — § 113]: die Schweiz [Entwurf 1918], Holland, Finnland, Serbien [Vorentw. 1911] und Ungarn). Andererseits tritt Strafe erst ein, wenn durch die „Rotte", „Vereinigung" oder „Versammlung" tatsächlich Gewalttätigkeiten begangen wurden (so: die Schweiz [Entw. 1918], Holland, Finnland, Serbien [Vorentw. 1911], Rußland, Frankreich, Belgien und die Türkei).

Die Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch (Vorentwurf von 1909, Gegenentwurf zum Vorentwurf und Kommissionsentwurf von 1913) bringen in Bezug auf unsere Delikte keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem geltenden Recht. Bemerkenswert ist, daß sämt-

liche Entwürfe der Auffassung folgen, daß der Teilnehmer an der Zusammenrottung sich zur Zeit der Begehung von Gewalttaten in der Zusammenrottung befinden muß, eine Auffassung, die de lege lata vom Reichsgericht (E. 36, 174 und E. 54, 85) und von vielen Autoren verworfen wird.

Der Landfriedensbruch im Entwurf von 1919 umfaßt außer dem bisherigen § 125 auch den vom RStGB. „Aufruhr" genannten Tatbestand. § 209 Abs. 1 bestimmt: „Landfriedensbruch. Wer sich an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge beteiligt, die mit vereinten Kräften sich eines Widerstandes gegen die Staatsgewalt schuldig macht (§§ 184—186) oder Gewalttaten gegen Menschen oder Sachen begeht, wird mit Gefängnis bestraft. Wer sich selbst eines Widerstandes gegen die Staatsgewalt oder einer Gewalttat schuldig macht, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft."

An einem Rottenverbrechen im Sinne des RStGB. ist auch in Zukunft festzuhalten. Eine rein ziffernmäßige Begriffsdefinition, wie sie durch das Strafrecht von Frankreich und die unter seinem Einfluß stehenden Strafgesetzbücher (Belgien, Italien, Türkei und Siam) gegeben ist, stellt sich in Gegensatz zum Leben und wird der Wirklichkeit nicht gerecht.

Im Interesse der Vereinfachung der Strafgesetzgebung ist die Zusammenfassung unserer Delikte im § 209 des neuesten Entwurfs zu begrüßen. Der Ansicht von der gleichen Strafandrohung für beide Delikte können wir uns jedoch nicht anschließen. Eine höhere Bestrafung des Widerstandes gegen die Staatsgewalt ist erforderlich, weil das Gesamtinteresse eines größeren Schutzes bedarf als das Einzelinteresse. Auch durch die Rechtsprechung muß im Volke das lebendige Gefühl erweckt und gestärkt werden,

daß besonders die Gemeinschaft mit ihrer Ordnung allen etwas Unantastbares sein muß.

Wenn das Delikt des § 209 „Landfriedensbruch“ genannt wird, so halten wir diese Bezeichnung für nicht einwandfrei, da sie zwei Begriffe des RStGB., Landfriedensbruch und Aufruhr, umfassen will und muß. Geeigneter und besser ist der Name „Friedensbruch“, der dem deutschen Strafrecht als Delikt unbekannt und zugleich der Oberbegriff von Landfriedensbruch und Aufruhr ist.

Kein Entwurf, auch die Denkschrift zum Entwurf 19 nicht, sagt, was unter „Zusammenrottung“ und „Menschenmenge“ verstanden wird. Dem Kampf um diese Begriffe muß ein Ende gemacht werden. Als „Zusammenrottung“ wäre zu erklären eine Ansammlung von Menschen, die einen gemeinsamen rechtswidrigen Erfolg zu erreichen sucht und dadurch zu einer Gefahr für die öffentliche Ordnung wird.

De lege ferenda ist ferner eine Erläuterung des Ausdrucks „mit vereinten Kräften“ dahingehend zu fordern, daß dieser Begriff die Vereinigung der physischen Kräfte von mindestens zwei Personen ausdrücken soll. Wird aber darunter die Tat eines einzelnen Menschen mit Zustimmung anderer verstanden, so kann der Ausdruck fortfallen.

Bedenklich erscheint uns die Bezeichnung der in den §§ 184—186 aufgeführten Delikte mit „Widerstand gegen die Staatsgewalt“. Die treffende Bezeichnung wäre „Angriff oder Widerstand gegen die Staatsgewalt“.

An die Stelle des Plurals „Gewalttaten“ muß der Singular treten, denn die Begehung einer einzigen Gewalttat genügt. Das gleiche gilt für „Menschen oder

Sachen"; um jede andere Auslegung auszuschließen, muß der Tatbestand von einer Tat gegen einen Menschen oder eine Sache sprechen.

Das Vertauschen des Begriffs „Gewalttätigkeit" mit „Gewalttat" erscheint uns ungerechtfertigt. Gewalttätigkeit ist umfassender als Gewalttat. Diese setzt eine Verwirklichung des beabsichtigten Erfolges voraus, während dieser Erfolg bei der Gewalttätigkeit ausbleiben kann. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Bestrafung einer Zusammenrottung in dieser Hinsicht beschränkt werden soll, und da der Begriff „Gewalttätigkeit" durch die Literatur und Judikatur des RG. hinreichend geklärt ist, empfiehlt sich seine Beibehaltung.

Dem Charakter des Delikts entsprechend, das ein Vergehen gegen die öffentliche Ordnung darstellt, ist zu fordern, daß auch die strafbare Handlung der Zusammenrottung öffentlich begangen werden muß und daß dies durch Wiederholung des Wortes „öffentlich" zum Ausdruck gebracht wird.

Mit Recht vertritt das deutsche Strafrecht den Standpunkt, daß die rechtswidrige Absicht einer Zusammenrottung noch nicht bestraft werden kann. Andererseits ist das Delikt durch die Begehung von Gewalttätigkeiten zu eng begrenzt. Friedensbruch ist neben einem Verletzungsdelikt vor allem ein Gefährdungsdelikt. Wir schlagen daher vor, zur Vollendung des Delikts — wie beim Aufruhr (§ 113) — eine „Drohung mit Gewalt" genügen zu lassen. Der ernsthaften Drohung einer Zusammenrottung wird in der Regel die Tat folgen, aber in manchen Fällen wird vorgebeugt werden können, daß tatsächlich Gewalttätigkeiten begangen werden.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553217_0103